

015030/EU XXIV.GP
Eingelangt am 29/06/09

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.6.2009
KOM(2009) 281 endgültig

CORRIGENDUM :

Annule et remplace le document KOM(2009)281 du 18 juin 2009; concerne uniquement les versions FR, DE et EN (ajout de la cote sur la page de couverture)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Bericht über das Funktionieren der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates

{SEC(2009)808}

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Bericht über das Funktionieren der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates

1. HINTERGRUND

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, die „EG-Fusionskontrollverordnung“, trat am 21. September 1990 in Kraft. Die EG-Fusionskontrollverordnung gilt für alle Zusammenschlüsse von „gemeinschaftswelter Bedeutung“. Laut Artikel 1 der EG-Fusionskontrollverordnung ist ein Zusammenschluss dann von gemeinschaftswelter Bedeutung, wenn der Umsatz der beteiligten Unternehmen die dort aufgeführten Schwellen übersteigt.
2. Einer der wichtigsten Grundsätze der EG-Fusionskontrollverordnung ist die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission für Zusammenschlüsse von gemeinschaftswelter Bedeutung. Die alleinige Zuständigkeit der Kommission für Zusammenschlüsse von gemeinschaftswelter Bedeutung ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip. Aus Sicht der europäischen Wirtschaft bietet die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission auch den Vorteil einer „einzigen Anlaufstelle“; dies wird allgemein als wichtig erachtet, um die mit grenzübergreifenden Zusammenschlüssen verbundenen Regulierungskosten in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Außerdem ist die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission für die Prüfung derartiger Zusammenschlüsse eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung „gleicher Wettbewerbsbedingungen“ bei den Zusammenschlüssen, die sich im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarkts ergeben. Dieser Grundsatz ist allgemein anerkannt und gilt als wirksamstes Mittel, um sicherzustellen, dass alle Zusammenschlüsse mit erheblichen grenzübergreifenden Auswirkungen einheitlichen Regeln unterliegen.
3. Im Jahr 1998 wurde die EG-Fusionskontrollverordnung nach sorgfältiger Analyse der bisherigen Erfahrungen durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates geändert. Artikel 1 wurde um einen Absatz ergänzt (Absatz 3), der eine weitere Umsatzschwelle vorsah. Dadurch sollte dem Problem begegnet werden, dass die in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Umsatzschwellen in zahlreichen Fällen nicht erreicht wurden, so dass diese Fälle in mehreren Mitgliedstaaten angemeldet werden mussten. Wenngleich viele dieser Zusammenschlüsse erhebliche grenzübergreifende Auswirkungen hatten, war für sie nicht nur eine einzige Anlaufstelle zuständig. Für derartige Fälle hatte die EG-Fusionskontrollverordnung somit noch keine vollkommen gleichen Wettbewerbsbedingungen und kohärenten Regeln geschaffen.
4. Mit der Annahme der Neufassung der EG-Fusionskontrollverordnung vom 20. Januar 2004¹ (nachstehend „neue EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt) wurde die Verteilung der Zusammenschluss-sachen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten weiter verbessert. Die neue EG-Fusionskontrollverordnung

¹ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

basierte auf einer umfassenden Überprüfung sowie einer breit angelegten Debatte mit allen betroffenen Akteuren, die 2001 mit dem Grünbuch der Kommission² eröffnet worden war.

5. Mit der neuen EG-Fusionskontrollverordnung wurden eine Reihe von materiellrechtlichen und verfahrensbezogenen Änderungen eingeführt. Die Überprüfung hatte ergeben, dass es trotz der Einführung der zusätzlichen Schwelle in Artikel 1 Absatz 3 noch Spielraum zur Verbesserung der Fallverteilung zwischen der Kommission und den einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden gab. Daher blieben die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 aufgeführten Umsatzschwellen zwar unverändert, doch um „das System der Fusionskontrolle innerhalb der Gemeinschaft noch effizienter zu gestalten“³, wurden Mechanismen zur Verweisung vor der Anmeldung eines Zusammenschlusses eingeführt. Nach den Leitprinzipien des Systems sollten in Verweisungsentscheidungen insbesondere folgende Aspekte angemessen berücksichtigt werden: „welche Behörde für die Prüfung geeigneter ist, die Vorteile einer einmaligen Prüfung und die Bedeutung der Rechtssicherheit in Zuständigkeitsfragen.“⁴

2. UMFANG UND ZWECK DES BERICHTS

6. Im Rahmen dieses Berichts soll, wie in Artikel 1 Absatz 4 und in Artikel 4 Absatz 6 der neuen EG-Fusionskontrollverordnung vorgesehen, analysiert und bewertet werden, inwiefern sich die Zuständigkeitsschwellen und die Korrekturmechanismen seit ihrem Inkrafttreten am 1. Mai 2004 bewährt haben. Der Bericht ist in Verbindung mit dem begleitenden Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen zu sehen, das eine ausführlichere Analyse enthält.
7. Aus diesem Bericht geht hervor, dass einige Aspekte näher beleuchtet werden sollten, wobei jedoch offengelassen wird, ob eine Änderung der derzeitigen Regeln bzw. Verfahren angebracht ist. Auf der Grundlage dieses Berichts wird die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt prüfen, ob weiterer politischer Handlungsbedarf besteht.

² KOM(2001) 745 vom 11.12.2001, S. 6.

³ Erwägungsgrund 16 der neuen EG-Fusionskontrollverordnung. Zu berücksichtigen sind außerdem die Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionssachen (ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 2), in der die Grundsätze des Verweisungssystems dargelegt werden, und die Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vom 10. Juli 2007 (am 17. März 2008 nahm die Kommission eine berichtigte deutsche und französische Fassung der Konsolidierten Mitteilung sowie die übrigen Sprachfassungen der Mitteilung an). Die Konsolidierte Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen ersetzt die vorherigen vier Mitteilungen zu Zuständigkeitsfragen, die die Kommission 1998 gemäß der damaligen EG-Fusionskontrollverordnung angenommen hatte. Die Konsolidierte Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen deckt alle Zuständigkeitsfragen ab, die für die Feststellung der Zuständigkeit der Kommission nach der neuen EG-Fusionskontrollverordnung relevant sind, darunter insbesondere die Begriffe Zusammenschluss, Kontrolle, Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen sowie die Berechnung des Umsatzes.

⁴ Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionssachen (ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 2), Randnr. 8.

3. EIN SYSTEM MIT ZUSTÄNDIGKEITSSCHWELLEN UND KORREKTURMECHANISMEN

8. Über die Frage, ob die Zuständigkeit für einen Zusammenschluss bei der Kommission oder den einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden liegt, wird durch Anwendung der in Artikel 1 aufgeführten Umsatzzschwellen entschieden⁵. Es sind drei Korrekturmechanismen vorgesehen. Der erste Korrekturmechanismus ist die sogenannte „Zwei-Drittel-Regel“, mit der verhindert werden soll, dass Fälle mit klarem Bezug zu einem bestimmten Mitgliedstaat in die Zuständigkeit der Kommission fallen⁶.
9. Der zweite Korrekturmechanismus besteht in dem 2004 eingeführten System zur Verweisung vor der Anmeldung. Dieser Mechanismus sieht vor, dass ein Zusammenschluss nach Artikel 4 Absatz 4 an einen Mitgliedstaat oder nach Artikel 4 Absatz 5 an die Kommission verwiesen werden kann, sofern jeweils die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind⁷. Die Verweisung kann von den Beteiligten vor der Anmeldung beantragt werden, sie unterliegt jedoch nach Artikel 4 Absatz 4 der Zustimmung der Mitgliedstaaten und der Kommission und nach Artikel 4 Absatz 5 der Zustimmung der Mitgliedstaaten.
10. Der dritte Korrekturmechanismus besteht in der Verweisung nach der Anmeldung. Demnach können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach Artikel 22 die Kommission ersuchen, einen Zusammenschluss zu prüfen, der die Schwellen der neuen EG-Fusionskontrollverordnung nicht erreicht⁸. Umgekehrt kann ein Mitgliedstaat

⁵ Artikel 1 Absatz 2 der neuen EG-Fusionskontrollverordnung lautet: „Ein Zusammenschluss hat gemeinschaftsweite Bedeutung, wenn folgende Umsätze erzielt werden: a) ein weltweiter Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen von mehr als 5 Mrd. EUR und b) ein gemeinschaftsweiter Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen von jeweils mehr als 250 Millionen EUR; dies gilt nicht, wenn die beteiligten Unternehmen jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in einem und demselben Mitgliedstaat erzielen.“ Artikel 1 Absatz 3 lautet: „Ein Zusammenschluss, der die in Absatz 2 vorgesehenen Schwellen nicht erreicht, hat gemeinschaftsweite Bedeutung, wenn a) der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen mehr als 2,5 Mrd. EUR beträgt, b) der Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen in mindestens drei Mitgliedstaaten jeweils 100 Mio. EUR übersteigt, c) in jedem von mindestens drei von Buchstabe b) erfassten Mitgliedstaaten der Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 25 Mio. EUR beträgt und d) der gemeinschaftsweite Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen jeweils 100 Mio. EUR übersteigt; dies gilt nicht, wenn die beteiligten Unternehmen jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen.“

⁶ Die „Zwei-Drittel-Regel“ besagt, dass selbst wenn die allgemeinen Schwellen nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 erreicht werden, eine Anmeldung nach der neuen EG-Fusionskontrollverordnung nicht erforderlich ist, wenn jedes beteiligte Unternehmen mehr als zwei Drittel seines EU-weiten Umsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielt (siehe vorstehende Fußnote).

⁷ Nach Artikel 4 Absatz 4 kann die Kommission, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Zusammenschluss den Wettbewerb in einem mitgliedstaatlichen Markt, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, erheblich beeinträchtigen könnte und soweit der Mitgliedstaat der Verweisung nicht widerspricht, den gesamten Fall oder einen Teil des Falles an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats verweisen, damit das Wettbewerbsrecht dieses Mitgliedstaats angewandt wird. Nach Artikel 4 Absatz 5 kann ein Zusammenschluss, der keine gemeinschaftsweite Bedeutung hat und nach dem Wettbewerbsrecht mindestens dreier Mitgliedstaaten geprüft werden könnte, an die Kommission verwiesen werden, außer wenn einer der zur Prüfung des Zusammenschlusses nach einzelstaatlichem Wettbewerbsrecht befugten Mitgliedstaaten die beantragte Verweisung ablehnt.

⁸ Eine Verweisung an die Kommission ist nach Artikel 22 nur möglich, wenn der Zusammenschluss i) den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und ii) den Wettbewerb im Hoheitsgebiet des beziehungsweise der antragstellenden Mitgliedstaaten erheblich zu beeinträchtigen droht.

nach Artikel 9 unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, dass ein nach der neuen EG-Fusionskontrollverordnung angemeldeter Zusammenschluss an seine einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde verwiesen wird⁹.

4. ZUSTÄNDIGKEITSSCHWELLEN

11. Die in Artikel 1 Absätze 2 und 3 aufgeführten Schwellen haben sich zusammen mit den Korrekturmechanismen als gutes Instrument zur Entscheidung über die Zuständigkeit erwiesen.
12. Eine von der Kommission durchgeführte Analyse der Fälle, über die die einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden Bericht erstattet haben, deutet jedoch darauf hin, dass nach wie vor viele Zusammenschlüsse in mehr als einem Mitgliedstaat angemeldet werden müssen. So geht aus den vorliegenden Daten für 2007 hervor, dass mindestens 100 Zusammenschlüsse in drei oder mehr Mitgliedstaaten angemeldet werden mussten¹⁰. Insgesamt wurden in diesem Jahr mehr als 360 Fälle parallel von mehreren einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden geprüft.
13. Die überwiegende Mehrheit der Zusammenschlüsse, die in drei oder mehr Mitgliedstaaten angemeldet werden müssen, betrifft Märkte, die sich über Landesgrenzen hinaus erstrecken bzw. mehrere nationale Märkte oder kleinere Märkte umfassen. Somit hat eine Reihe von Zusammenschlüssen erhebliche grenzübergreifende Auswirkungen, die anscheinend nicht von der neuen EG-Fusionskontrollverordnung erfasst werden. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass das Prinzip der „einzigen Anlaufstelle“ noch breitere Anwendung finden könnte.
14. Laut den vorliegenden Daten gaben rund 6 % der in mindestens drei Mitgliedstaaten angemeldeten Zusammenschlüsse Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken. Dies deutet darauf hin, dass diese gemäß dem Grundsatz der „geeigneteren Behörde“ möglicherweise ebenfalls von der Kommission geprüft werden sollten. Denn bei Fällen, die Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben, sind die negativen Auswirkungen paralleler Prüfungen und die Gefahr unterschiedlicher Ergebnisse besonders groß.
15. Abgesehen von der Anwendung der bestehenden Zuständigkeitsschwellen und Korrekturmechanismen sollte angesichts des Ziels vollkommen gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt gemäß den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung erwogen werden, die einzelstaatlichen Regeln zur Fusionskontrolle kohärenter zu gestalten und deren Zusammenspiel mit den Regeln der Gemeinschaft zu verbessern, um die Schwierigkeiten auszuräumen, die sich aus mehreren parallelen Anmeldungen ergeben.

⁹ Nach Artikel 9 kann ein Mitgliedstaat die Verweisung eines Zusammenschlusses an seine einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde beantragen, wenn der Zusammenschluss i) „den Wettbewerb auf einem Markt [...] erheblich zu beeinträchtigen droht“, wobei dieser Markt in dem betreffenden Mitgliedstaaten liegen und alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweisen muss, oder ii) den Wettbewerb auf einem Markt beeinträchtigen würde, wobei dieser Markt in dem betreffenden Mitgliedstaaten liegen und alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweisen muss und keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellen darf.

¹⁰ Im Jahr 2007 mussten mindestens 240 weitere Fälle in zwei oder mehr Mitgliedstaaten geprüft werden.

5. DIE ZWEI-DRITTEL-REGEL

16. Im Untersuchungszeitraum¹¹ fielen mindestens 126 Fälle unter die Zwei-Drittel-Regel. Somit ist die Zahl der Zusammenschlüsse, die aufgrund des Erreichens der Zwei-Drittel-Schwelle in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden fallen, im Vergleich zur Gesamtzahl der von den Mitgliedstaaten zu bearbeitenden Fälle äußerst gering¹². Am häufigsten kommt die Zwei-Drittel-Regel bei Zusammenschlüssen in großen Mitgliedstaaten zur Anwendung. In den meisten Fällen wurde dank der Zwei-Drittel-Regel in angemessener Weise unterschieden zwischen Zusammenschlüssen, die angesichts ihrer grenzübergreifenden Auswirkungen von gemeinschaftsweiter Bedeutung sind, und anderen Zusammenschlüssen. Einige wenige Fälle fielen hingegen trotz ihrer potenziellen grenzübergreifenden Auswirkungen in der Gemeinschaft aufgrund dieser Regel in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden. Materiellrechtlich gesehen wurden bei der Genehmigung einiger Zusammenschlüsse, die die Schwellen erreichten und Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken hätten geben können, öffentliche Interessen berücksichtigt, die nicht die Wettbewerbspolitik betrafen. Grundsätzlich sollte die Fusionskontrolle unabhängig davon, welche Behörde einen Zusammenschluss prüft, die Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen in der EU zum Ziel haben. Daher sollte die Zwei-Drittel-Regel in ihrer derzeitigen Form einer Überprüfung unterzogen werden.

6. MECHANISMEN ZUR VERWEISUNG VOR DER ANMELDUNG

17. Die Erfahrungen der Kommission sowie die Stellungnahmen der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden und der Beteiligten zeigen, dass die 2004 eingeführten Mechanismen zur Verweisung vor der Anmeldung dazu beigetragen haben, dass die Fusionskontrolle der EU erheblich effizienter und die Fallverteilung deutlich flexibler geworden ist. Dank der Verweisungsmechanismen hat sich die Fallverteilung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten nach den Grundsätzen der „einzigen Anlaufstelle“ und der „geeigneteren Behörde“ erheblich verbessert.
18. Gemäß den vorliegenden Informationen haben die Mechanismen es ermöglicht, dass jeweils die geeignete Behörde mit der Bearbeitung von Fällen betraut wurde, so dass unnötige parallele Verfahren und uneinheitliche Durchsetzungsbemühungen vermieden wurden. Dank der Mechanismen wurden im Zeitraum 2004 bis 2008 schätzungsweise statt fast 1000 potenzieller paralleler Verfahren nur rund 150 parallele Prüfungen durchgeführt. Im selben Zeitraum wurden 40 Fälle von der Kommission an die Mitgliedstaaten verwiesen. Die Verweisung wurde in lediglich vier Fällen nach Artikel 4 Absatz 5 und in nur einem Fall nach Artikel 4 Absatz 4 abgelehnt.
19. Es wurden jedoch andere Probleme angesprochen, die vor allem das Verfahren betreffen. Nach Ansicht von Beteiligten ist das Verweisungsverfahren zu zeit- und

¹¹ 2001 bis 2008.

¹² Im Untersuchungszeitraum haben die Mitgliedstaaten nach eigenen Angaben mehr als 26 000 Fälle bearbeitet.

arbeitsaufwändig. Dies sei in vielen Fällen der Hauptgrund, weshalb kein Verweisungsantrag gestellt werde.

20. Nach den vorliegenden Informationen über die Zahl der Mehrfachanmeldungen sowie nach den Stellungnahmen von Beteiligten könnten folglich mehr Fälle nach Artikel 4 Absatz 5 verwiesen werden, so dass mehr Fälle für eine „einzigste Anlaufstelle“ in Betracht kämen¹³. Auf der anderen Seite könnten aber möglicherweise auch mehr Fälle nach Artikel 4 Absatz 4 an die Mitgliedstaaten verwiesen werden.

7. MECHANISMEN ZUR VERWEISUNG NACH DER ANMELDUNG

21. Die in den Artikeln 9 und 22 der neuen EG-Fusionskontrollverordnung vorgesehenen Mechanismen zur Verweisung nach der Anmeldung sind auch nach der Einführung der Mechanismen zur Verweisung vor der Anmeldung immer noch sinnvolle Korrekturinstrumente. Dies hängt damit zusammen, dass die Mechanismen zur Verweisung nach der Anmeldung eine andere Funktion haben, ermöglichen sie es doch den Mitgliedstaaten bzw. der Kommission, bestimmte Zusammenschlüsse im Bedarfsfall flexibel aneinander zu verweisen. Die Kritik der Wirtschaftsvertreter hinsichtlich des Zeit- und Arbeitsaufwands der Verweisungsverfahren erstreckt sich jedoch auch auf diese Mechanismen.

8. SCHLUSSFOLGERUNG

22. Dieser Bericht informiert den Rat über die Anwendung der Anmeldeschwellen nach Artikel 1 der neuen EG-Fusionskontrollverordnung zum Zwecke der Verteilung der Zusammenschlussachen zwischen der Gemeinschaftsebene und der nationalen Ebene sowie über die Geeignetheit der Verweisungsmechanismen nach den Artikeln 4, 9 und 22. Im Rahmen dieser Schlussfolgerung wird lediglich die bisherige Situation beschrieben, ohne dass weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden. Auf der Grundlage dieses Berichts und unter Berücksichtigung der Reaktionen des Rates kann die Kommission nach Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 6 der neuen EG-Fusionskontrollverordnung Vorschläge zur Änderung der Anmeldeschwellen und Verweisungsmechanismen unterbreiten.
23. Die Kommission stellt fest, dass die in der neuen EG-Fusionskontrollverordnung vorgesehenen Zuständigkeitsschwellen und Korrekturmechanismen einen geeigneten rechtlichen Rahmen für die Verteilung von Zusammenschlussachen zwischen der Gemeinschaftsebene und den Mitgliedstaaten darstellen. Anhand dieses Rahmens konnte unter Berücksichtigung des Ziels der „einzigsten Anlaufstelle“ und des Grundsatzes der „geeigneteren Behörde“ in den meisten Fällen wirksam zwischen

¹³ Außerdem ist anzumerken, dass die Mitgliedstaaten nur in sehr wenigen Fällen von ihrem Einspruchsrecht nach Artikel 4 Absatz 5 Gebrauch gemacht haben. Daher sind viele Beteiligte aufgrund ihrer Erfahrungen der vergangenen Jahre der Auffassung, dass erneut darüber nachgedacht werden sollte, ob ein Zusammenschluss, der von mindestens drei Mitgliedstaaten geprüft werden könnte, nicht automatisch nach der neuen EG-Fusionskontrollverordnung angemeldet werden sollte (oder über andere Zwischenlösungen), wie dies bereits in dem Entwicklungsprozess, der zum derzeitigen System führte, vorgeschlagen wurde. Dies würde ihres Erachtens die Transparenz deutlich erhöhen und gleichzeitig die Kosten und den Zeitaufwand der Prüfung verringern.

Zusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung und Zusammenschlüssen von vornehmlich nationaler Bedeutung unterschieden werden. Trotz dieses Erfolgs gibt es, wie in diesem Bericht dargelegt, in einigen Bereichen Spielraum zur weiteren Verbesserung des derzeitigen Fallverteilungssystems.

24. Die Kommission ersucht den Rat, die in diesem Bericht enthaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Zu Informationszwecken übermittelt sie diesen Bericht auch dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss.